

Von: Wilting, Armin
Gesendet: Mittwoch, 8. Mai 2019 17:43
An: Stellungnahmen
Betreff: ISA DE 315

Sehr geehrte Herren,

zu dem Entwurf des ISA DE 315 Revised habe ich folgende Anmerkungen

- 1) In den Anforderungen wird nicht aufgenommen, dass es auch eine Prüfungsaussage zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach den deutschen Vorgaben im HGB (§ 317 Abs. 1 HGB und auch § 321 Abs. 2 HGB) Bestandteil der Prüfung sind und dazu im Hauptbericht ein Prüfungsurteil erteilt werden muss. Aus meiner Sicht muss diese Anforderungen an dieser Stelle adressiert werden.
- 2) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zerfällt aus meiner Sicht in 2 Sachverhalte. Das eine sind die Anforderungen, die an die Buchhaltung selber bzw. heute an die IT-Systeme zu stellen sind und zum anderen die Handhabung der Buchführung durch die Mitarbeiter. Für die Anforderungen an die IT-Systeme gibt es im FAIT 1 und auch in GOBD eindeutige Hinweise, was erfüllt sein muss. Dies umfasst die Dokumentation des IT-Systems aber auch die Systemeinstellungen. Die Systemeinstellungen (z.B. Protokollierung) sind aus meiner Sicht Bestandteil des internen Kontrollsystems und müssen im Rahmen der IKS-Prüfung geprüft werden. Aus internationaler Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die Prüfungshandlungen, die zur Verlässlichkeit der vom Unternehmen erhaltenen Informationen getätigt werden, durchaus auch Anforderungen an die Ordnungsgemäße Buchführung erfüllen. Daneben verbleibt noch ein Teil, der aufgrund der deutschen rechtlichen Vorgaben zusätzlich betrachtet werden muss (Radierverbot und Protokollierung)
- 3) Aus dieser Sicht hätte zu TZ 18 ein Hinweis gehört, der die Notwendigkeit umfasst, dass das interne Kontrollsystem zur Einhaltung der Anforderungen an die ordnungsgemäße Buchführung auch berücksichtigt werden muss. Hier fehlt aus meiner Sicht der Verweis auf eine deutsche Besonderheit.
- 4) Aus meiner Sicht zählt das Risiko das die Buchführung nicht den Anforderungen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht in den Bereich der Risiken, die nicht über aussagebezogenen Prüfungshandlungen abgedeckt werden können. Daher sollte an dieser Stelle auch ein Hinweis auf die deutsche Besonderheit erfolgen. Dies ist um so mehr notwendig, da bei nicht ordnungsgemäßen Buchführung auch der Steueraufwand und die Steuerrückstellung nicht abschließend beurteilt werden kann.
- 5) Durch den Verweis in D.A92.1 wird der Eindruck vermittelt, dass die Ausführungen in TZ 18 ausreichen, um die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu beurteilen. Dies ist m.E. irreführend, da aus meiner Sicht zumindest zusätzlich Wirksamkeitsprüfungen durchgeführt werden müssen. Ein reine Aufbauprüfung reicht hier nicht aus.
- 6) Die Anlage 1 fängt überraschend mit der TZ 233 an. Wobei das wohl ein Druckfehler sein dürfte. Daneben sind die Zugriffsberechtigungen für Computerprogramme und Dateien in den „Physischen Kontrollen“ aufgeführt, wo sie nicht hin gehören.

VG
Armin Wilting